



Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Anger- und Ausee

Aufgrund Art. 23 und Ar. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Das Erholungsgebiet „Anger- und Ausee“ ist eine Einrichtung der Stadt Baiersdorf. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke, Fl. Nrn. 1101, ausgewiesene Bereiche der Fl. Nrn. 1107, 1135, 1109/2, 1139 der Gemarkung Baiersdorf. Ausgenommen ist das Feuchtgebiet/Biotop am nordwestlichen Ende des Ausees, Teilflächen aus Fl. Nrn. 1101, 1130/1 Gemarkung Baiersdorf, sowie die Wasserfläche des Angersees (1107/32).

(3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan M 1:3300 ersichtlich. Das Feuchtgebiet / Biotop ist gesondert gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Besucher des Erholungsgebietes und Personen, die die Seen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Angelfischerei aufsuchen, sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Der Gem. Fischereiverein Baiersdorf e.V. ist Eigentümer des Angersees und hat für den gesamten Ausee das Fischereirecht gepachtet.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

(1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1.1 den Ausee mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Fahrzeugen oder mit motorbetriebenen (Elektro- oder Verbrennungsmotoren) Modellbooten zu befahren. Ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote, sowie Stand-up-Paddles bis zu 20 kg Eigengewicht.

1.2 Der Angersee darf mit keinerlei der unter § 3 Abs. 2 Nummer 1.1 aufgeführten Gerätschaften befahren werden.



1.3 Unbemannte Fluggeräte (z.B. Drohnen o.ä.) innerhalb des Erholungsgebietes fliegen zu lassen

2. innerhalb des Erholungsgebietes Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u. ä.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen. Ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.

3. im Erholungsgebiet zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren

4.1 die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, Schranken und Abgrenzungen, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern. Auch Zigarettensammel, Flaschenverschlüsse (z.B. Kronkorken) etc. dürfen nicht auf den Boden oder ins Wasser geworfen werden. Es dürfen keine Gegenstände jeglicher Art in die Seen eingebracht/geworfen werden.

4.2 Müll und Abfälle jeglicher Art, insbesondere Getränkekästen, Getränkeflaschen, Blechdosen, Verpackungen, Grillkohle-, Asche- und Speisereste o.ä. zu hinterlassen oder neben den bereitgestellten Müllbehältern auf den Boden oder in Mülltüten verpackt abzulegen. Sollte die Kapazität der vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, so ist der während des Aufenthalts entstandene/persönliche Abfall beim Verlassen des Erholungsgebietes wieder mitzunehmen.

5. sich in den Seen mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen

6. Gegenstände aller Art in den Seen mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen

7. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonträgergeräten, Smartphones, Lautsprechern oder dergleichen

8.1 offene Feuerstellen zu errichten

8.2 Grillgeräte mit einer "Beinlänge" von unter 30 cm oder ganz ohne "Beine" zu betreiben

8.3 Grillgeräte und Gaskocher ab der Graslandfeuerindex-Stufe-4 zu betreiben

8.4 Wasserpfeifen (Shishas) zu rauchen, sofern die Nutzer noch nicht volljährig sind

9. andere Besucher durch das Spielen mit Bällen oder sonstigen Sportgeräten zu belästigen

10. Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufzustellen (ausgenommen ist ein Wetterschutz ohne Boden während der Ausübung der Angelfischerei)

11. im Erholungsgebiet zu nächtigen

12. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Baiersdorf vorliegt.

(3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei bleibt hiervon unberührt.



(4) Abs. 2 Nrn. 1 – 3 gelten nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, sonstiger Rettungsdienste, für Fahrzeuge im Auftrag der Stadt Baiersdorf oder für Fahrzeuge die zur Gewässerbewirtschaftung bzw. Fischereiaufsicht notwendig sind.

§ 4 Mitführen von Tieren

(1) Es ist untersagt Tiere aller Art, insbesondere Hunde jeder Größe, im Erholungsgebiet frei laufen zu lassen.

(2) Während des Zeitraums vom 15. April bis 15. Oktober ist es untersagt Tiere aller Art ins Naherholungsgebiet mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind die beiden Wege am Rande des Naherholungsgebietes, Fl. Nr. 1109/2 sowie 1139/-, siehe blaue Markierung auf dem Lageplan.

(3) Die Regelungen des § 3 der jeweils gültigen „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Baiersdorf“ gelten entsprechend.

§ 5 Sonderregelung zur markierten Teilfläche Fl. Nr.: 1101

(1) Bis auf den in dem Lageplan markierten Teilbereich der Fl. Nr. 1101, ist während des Aufenthalts im Naherholungsgebiet zu jeder Zeit Kleidung zu tragen.

(2) Es ist insbesondere untersagt, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes, insbesondere das Baden im Ausee sowie das Betreten der Eisfläche des Ausees, erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 7 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Anordnungen

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Baiersdorf beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.



(2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Erholungszweck beeinträchtigen vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 9

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, so kann die Stadt Baiersdorf den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an Stelle der Person und auf dessen Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die/der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
2. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 verstößt,
3. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 5 verstößt,
4. gegen eine Benutzungssperre nach § 7 verstößt,
5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 8 nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11

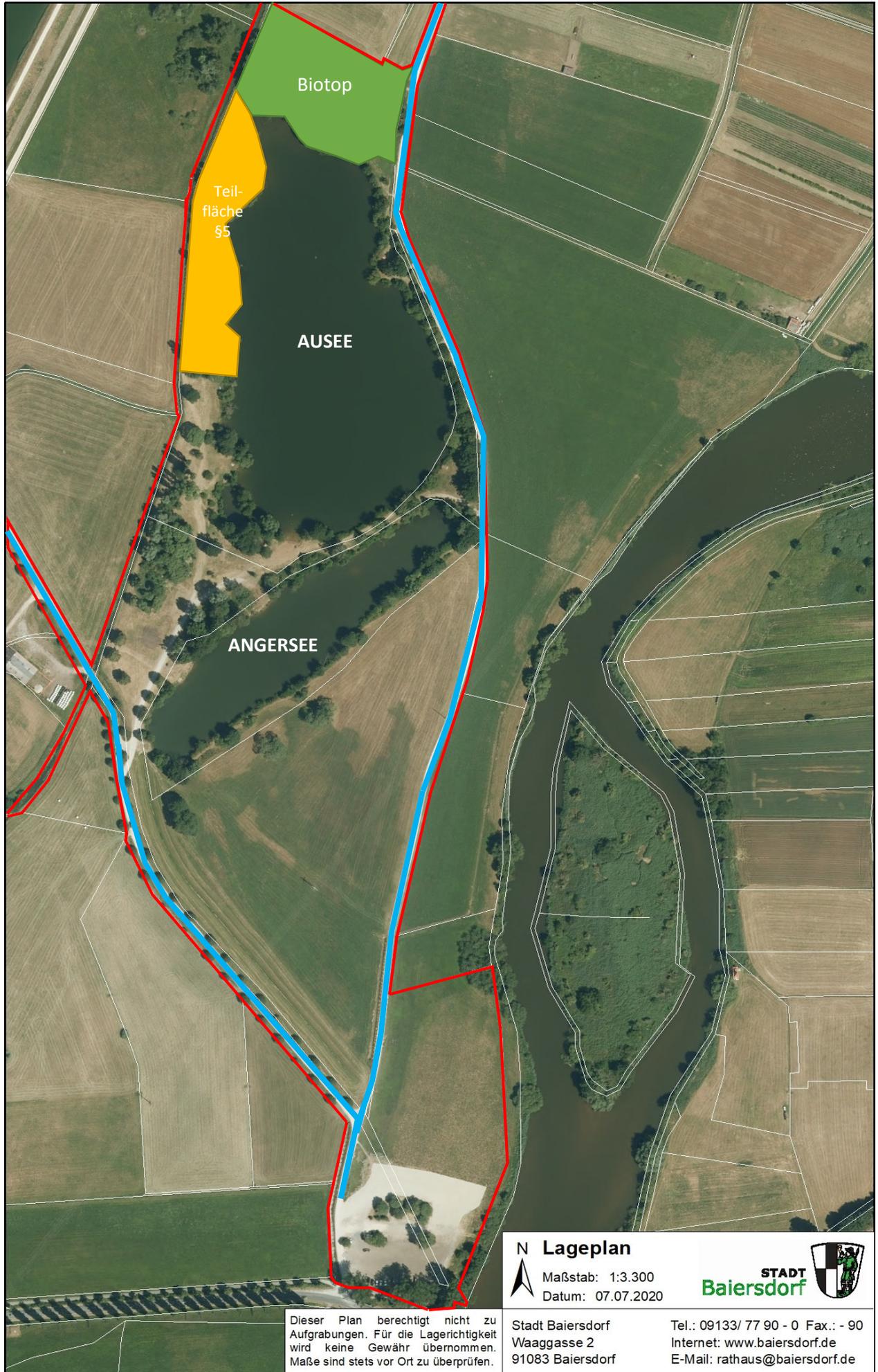
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Anger- und Ausee vom 18.07.1990 außer Kraft.

Baiersdorf, den 20.11.2020

Stadt Baiersdorf

Zweite Bürgermeisterin
Eva Ehrhardt-Odörfer



N Lageplan

Maßstab: 1:3.300
Datum: 07.07.2020



Dieser Plan berechtigt nicht zu Aufgrabungen. Für die Lagerichtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße sind stets vor Ort zu überprüfen.

Stadt Baidersdorf
Waaggasse 2
91083 Baidersdorf

Tel.: 09133/ 77 90 - 0 Fax.: - 90
Internet: www.baidersdorf.de
E-Mail: rathaus@baidersdorf.de